

47/AE XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Martin Graf, Scheibner, Mag. Haupt, Jung, Dr. Kurzmann, Dr. Ofner und Kollegen
betreffend EU-Beitrittsbedingungen für die Tschechische Republik und Slowenien

Die Rechtsgemeinschaft der Europäischen Union als auch Österreich haben wiederholt betont, daß ein weiterer Beitritt von Staaten zur EU nicht nur von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen abhängig ist, sondern auch davon, daß in diesen Ländern ein entsprechender Standard der demokratiepolitischen Entwicklung vorhanden ist. Auch wurde die Bedeutung unterstrichen, die dem Schutz von Minderheiten und der Förderung ihrer Grundfreiheiten beizumessen ist.

Die demokratische Einstellung einer Regierung spiegelt sich aber auch in der Frage wider, wie sich ein Land zu rechtswidrigen, menschenverachtenden Staatsakten einer früheren Epoche seiner Geschichte verhält. So sind etwa die Benes - Dekrete, welche Grundlage für Ermordung, Enteignung und Vertreibung unzähliger Menschen aus ihrer Heimat in der Tschechischen Republik waren, nie formal aufgehoben worden und noch weiterhin Bestandteil der tschechischen Rechtsordnung. Gleiches gilt für die AVNOJ - Beschlüsse im ehemaligen Jugoslawien, welche gleichfalls zur Unterdrückung und Vertreibung von Minderheiten aus dem heutigen Jugoslawien geführt haben und bis heute nicht aufgehoben wurden.

Die Tschechische Republik und die Republik Slowenien lehnen daher eine Annullierung der Unrechtsdekrete ab, offensichtlich auch aus dem Grund, sich der Verantwortung für Eigentumsrückstellungen und Entschädigung und der Wiederherstellung des Rechtszustandes zu entziehen.

Gleichzeitig ist es aber auch unvorstellbar, daß die EU ihre Rechtspositionen verläßt und die genannten Staaten daher vor einer Aufhebung der „Unrechtsgesetze“ in die Gemeinschaft aufgenommen werden können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert:

1. sich im Zuge der Beitrittsverhandlungen Sloweniens und der Tschechischen Republik dafür einzusetzen, daß die derzeit in diesen Staaten bestehenden menschen - und völkerrechtswidrigen Benes - Dekrete und AVNOJ - Beschlüsse aufgehoben werden und
2. solange von ihrem Vetorecht gegen einen Beitritt Gebrauch zu machen, bis die Aufhebung dieser Gesetze vollzogen ist.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Menschenrechtsausschuß vorgeschlagen.